



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,
80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED] 64807 Dieburg

Beklagter zu 1)

2. [REDACTED] 64807 Dieburg

Beklagte zu 2)

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 50672 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

1. ist der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits gesamtschuldnerisch zu tragen.

Gründe

Die Parteien haben mit Schriftsätzen vom 06.10.2015 und 09.10.2015 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 06.10.2015 ihre Bereitschaft zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits erklärt. Damit waren ihr in Anwendung des Grundgedankens des § 307 ZPO ohne weitere Sachprüfung die Kosten aufzuerlegen (vgl. BGH, Urteil vom 21.03.2006 - VI ZR 77/05, NJW-RR 2006, 929)

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu-
legen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Ge-
richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichts-
straße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde
gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwer-
degegenstandes 200 € übersteigt

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der
Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt Sie kann auch zur Niederschrift der Ge-
schäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf
den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer
oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen Die Beschwerde muss die Bezeichnung des
angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen
Beschluss eingelegt wird Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der
Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden

[REDACTED]
Richterin

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 14.10.2015



[REDACTED]
Justizangestellte